

Verordnung

vom 12. Juli 2006

Inkrafttreten:

01.09.2006

**zur Änderung der Verordnung
über die schulärztliche Betreuung im Kindergarten**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die Verordnung vom 8. März 2005 über die schulärztliche Betreuung im Kindergarten schreibt namentlich vor, dass jedes Kind im Jahr vor seinem Eintritt in die Primarschule ärztlich untersucht werden muss, wobei die Eltern frei zwischen einer schulärztlichen oder einer privatärztlichen Untersuchung wählen können. Sie setzt ferner einen Einheitstarif fest, der sowohl für Schulärztinnen und Schulärzte als auch für Privatärztinnen und Privatärzte gilt. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind teilweise von der Ärztesgesellschaft des Kantons Freiburg, aber auch vom Freiburger Gemeindeverband in Frage gestellt worden.

Die vorliegenden Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass zahlreiche Kinder im Vorschulalter von ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt betreut werden, vor allem im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie SGP, die von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden (Art. 12 Bst. a KLV).

Die schulärztliche Betreuung im Vorschulalter ist somit als subsidiäres Mittel für eine angemessene Versorgung anzusehen, das den Zweck hat, dass jede Lücke in der Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern vermieden wird.

Ausserdem soll die Art der Tarifierung von schulärztlichen Leistungen vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand der Schulärztinnen und Schulärzte sowie der Gemeinden zu reduzieren.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 8. März 2005 über die schulärztliche Betreuung im Kindergarten (SGF 821.0.81) wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Im Lauf des Jahres vor dem Eintritt in die Primarschule wird jedes Kind von der amtlich bezeichneten Schulärztin oder dem amtlich bezeichneten Schularzt in Anwendung des Freiburger Protokolls der schulärztlichen Betreuung untersucht.

² Von der ärztlichen Untersuchung befreit werden Kinder, die grundsätzlich im Alter von 5 Jahren von einer Privatärztin oder einem Privatarzt im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie SGP oder allenfalls nach dem Freiburger Protokoll der schulärztlichen Betreuung untersucht worden sind.

Art. 2

¹ Die Untersuchung durch die amtlich bezeichnete Schulärztin oder den amtlich bezeichneten Schularzt geht zu Lasten der Gemeinden; dabei gilt der Tarif nach Artikel 13.

² Die Untersuchung durch eine Privatärztin oder einen Privatarzt geht zu Lasten der Eltern; die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung (Art. 12 Bst. a KLV) ist vorbehalten.

Art. 5

Die Eltern verlangen von der Privatärztin oder dem Privatarzt eine Bescheinigung über die Untersuchung des Kindes entsprechend den Anforderungen nach Artikel 1 Abs. 2. Sie händigen die Bescheinigung der Lehrperson der Kindergartenklasse aus, und diese leitet sie an die Schulärztin oder den Schularzt weiter.

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt wird mit einer Pauschale von 90 Franken verrechnet; allfällige Fahrkosten sind inbegriffen. Dieser Betrag basiert auf dem Jahresdurchschnitt des Konsumentenpreisindex 2005, d.h. 99,4 Punkten (Dezember 2005 = 100 Pt.). Er wird angepasst, wenn der Jahresdurchschnitt des Konsumentenpreisindex gegenüber dem Jahresdurchschnitt, der für die Festsetzung des geltenden Betrags berücksichtigt wurde, um mehr als 3 Punkte steigt; die Anpassung wird auf das folgende Schuljahr wirksam.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX